

Satzungsänderung SVGA Entwurf von Frau Dr. Schenk Vorlage beim Amtsgericht Bingen und FA Bingen-Alzey Von beiden freigegebene Fassung

Status: 29. 12. 2017

Folgende Änderungen sollen beschlossen werden:

§ 1 Nr. 2 und Nr. 3, § 16 Nr. 2 sind nach den Anforderungen des Finanzamtes Bingen-Alzey an die Mustersatzung der Abgabenordnung wie folgt anzupassen:

§ 1 Nr. 2: Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung aller Sportarten als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder, Erhaltung ihrer Gesundheit und Lebensfreude, Pflege der Gemeinschaft und Gestaltung der Freizeit. Besonderen Wert legt der Verein auf die körperliche und geistige Bildung der Kinder und Jugendlichen. Die Zusammenarbeit mit dem Sportbund Rheinhessen e.V., den Fachverbänden und allen anderen sportlichen Vereinen und Instituten ist Grundlage der Tätigkeit.

§ 1 Nr. 3: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§16 Nr. 2: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Gau-Algesheim, die es zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Ferner sollen im Zusammenhang mit der durch das Finanzamt geforderten Satzungsänderung folgende weitere Änderungen beschlossen werden:

§ 4 Nr. 3: Die Beiträge werden jährlich für 12 Monate im Voraus fällig. Sie können auch in Halbjahresraten bezahlt werden.

§ 7 Nr. 3 Satz 1: Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

§ 14 Nr. 1 (wird neu eingefügt; die nachfolgenden Ziffern verschieben sich jeweils):

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Nr. 2 (alte Nr. 1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei Veranstaltungen, Wettkämpfen, Übungen, Ausübung des Sports oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins entstehenden Unfälle, Beschädigungen oder Diebstähle, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und sofern diese nicht das Leben, Körper- und Gesundheitsschäden betreffen. Der Anspruch an die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bleibt hiervon unberührt.

Die alte Nr. 2 wird zu Nr. 3 und Nr. 3 zu Nr. 4